



Merkblatt Osterfeuer

Was ist neu ab 2014?

Nach Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ennepetal sind ab 2014 nur noch öffentliche Brauchtumsfeuer erlaubt, an denen jedermann teilnehmen kann.

Diese öffentlichen Osterfeuer dürfen nur von Vereinen und Organisationen durchgeführt werden, nicht von Privatpersonen. Zum anderen muss es sich um gewachsene traditionelle Veranstaltungen handeln.

Warum ist diese Änderung erfolgt?

Die Auswirkung auf die Luftqualität ist auch bei günstigen Wetterlagen unbestritten. Im Jahr 2011 konnten z. B. zahlreiche Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte aufgrund von Osterfeuern verzeichnet werden. Am Ostersonntag wurde an rund drei Viertel aller Luftqualitäts-Messstationen des Landes Nordrhein-Westfalen der Tagesgrenzwert für Feinstaub PM10 von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten.

Zu den gesundheitlichen Wirkungen von Feinstaub wurden zahlreiche Untersuchungen durchgeführt. Laborexperimente, eine hohe Zahl an Studien und Untersuchungen an staubbelasteten Arbeitsplätzen belegen eindeutig die gesundheitsschädliche Wirkung von Feinstaub. Neuere bevölkerungsbezogene Studien weisen darüber hinaus nach, dass diese Effekte auch bereits bei umweltüblichen Staubkonzentrationen auftreten können.

Was ist eigentlich ein Brauchtumsfeuer?

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Sie dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Gemeinschaft, Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet.

Wie und wo kann ich ein Brauchtumsfeuer anmelden?

Die Anmeldung muss bis spätestens vier Wochen vor Karsamstag schriftlich unter Verwendung des Formulars „Anzeige eines Brauchtums-/Osterfeuers“ bei der Stadt Ennepetal eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Ennepetal).

In der Anmeldung des geplanten Brauchtumsfeuers werden daher folgende Angaben abgefragt:

1. **Veranstalter (Verein, Organisation, örtliche Gemeinschaft)**
2. **Seit wann wird dieses Brauchtumsfeuer durchgeführt?**
3. **Wie viele Personen werden erwartet?**
4. **Wie viele Parkplätze sind wo vorhanden?**
5. **Werden Speisen gereicht/Getränke ausgeschenkt, wenn ja welche, kostenlos oder nicht?**
6. **Welche Toilettenanlagen getrennt nach Damen und Herren sind vorhanden?**
7. **Wie wird für die Veranstaltung geworben? Nachweis ist zu erbringen!**
8. **Ist eine Veranstalterversicherung vorhanden? Nachweis ist zu erbringen!**
9. **Kann der Veranstalter sicherstellen, dass das Holz innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß abgefahren wird, falls das Osterfeuer witterungsbedingt nicht stattfinden kann?**

Zusätzlich sind weitere Fragen hinsichtlich des Abbrennplatzes, zum Brenngut usw. zu beantworten. Darüber hinaus ist der Anzeige ein Lageplan beizufügen, in dem der Abbrennplatz farblich eingezeichnet ist.

Was passiert anschließend?

Die Stadt Ennepetal wird auf ihrer Homepage eine Liste der zugelassenen Osterfeuer veröffentlichen und auch der örtlichen Presse eine Liste zur Veröffentlichung überlassen, so dass jedermann die Möglichkeit hat, teilzunehmen.

Osterfeuer, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, entsprechen nicht den Voraussetzungen und werden untersagt.

Am Karsamstag werden seitens des Ordnungsamtes umfangreiche Kontrollen durchgeführt. Werden Brauchtumsfeuer angezündet, welche nicht den Voraussetzungen entsprechen oder Auflagen durch den Veranstalter nicht eingehalten, kann dieses mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.

Wann darf das Osterfeuer stattfinden?

Das Osterfeuer darf nur am Karsamstag ab 18:00 Uhr entzündet und muss bis spätestens 24:00 Uhr vollständig abgebrannt werden.

Wer ist für das Brauchtumsfeuer verantwortlich?

Aus Sicherheitsgründen muss das Feuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein und dürfen den Abbrennplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Der Veranstalter ist auch für das Einhalten der in diesem Merkblatt genannten Pflichten durch die von ihm beauftragte Person verantwortlich.

Wo darf das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden?

Aus Sicherheitsgründen müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- a) 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b) 25 m Abstand von sonstigen baulichen Anlagen,
- c) 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein.

Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers sind nur trockenes Stroh oder Reisig erlaubt.

Aus Gründen des Tierschutzes ist die Feuerstelle frühestens am Tag vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- bei längerer Trockenheit, d. h. sobald am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 oder 5 bekannt gegeben worden sind. Diese werden unter der Internet-Adresse www.dwd.de (Deutscher Wetterdienst) veröffentlicht oder können bei der Feuerwehrhauptwache unter Tel.: 02333 / 73600 erfragt werden.
- bei starkem Wind,
- bei aufkommendem, starkem Wind ist ein bereits angezündetes Feuer unverzüglich zu löschen.

Was muss noch beachtet werden?

Im Falle einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei der Entzündung von Gegenständen in der Umgebung, ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Zur Gefahrenabwehr sind außerdem entsprechende Löschmittel, wie z. B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecke etc. bereitzuhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass niemand durch das Feuer, insbesondere durch Rauchentwicklung, belästigt wird.

Die Freiwillige Feuerwehr und das Ordnungsamt behalten sich vor, die Feuerstätte zu überprüfen und das Abbrennen ggf. zu untersagen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennplatz zu gewähren.

Sollten Kontrollen ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die vorgenannten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen, dies kann auch kostenpflichtig durch die Feuerwehr erfolgen.

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist nur unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

Noch Fragen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ordnungsamt unter der Rufnummer Tel.: 979-195 oder -261.

Hinweis:

Gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) ist eine Gestattung erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden sollen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 979-309 oder -103.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf!